

## Auftrag

an die Vattenfall Europe Sales GmbH, Überseering 12, 22297 Hamburg, HRB 87512, zur Strombelieferung von Gewerbekunden.

VP-Nummer \_\_\_\_\_

### Auftraggeber

Das Angebot gilt nur für Vattenfall Neukunden.

Name des Unternehmens und Gesellschaftsform (z. B. GmbH, OHG, GbR)  vertreten durch (Vorname und Name des Vertreters/der Vertreter)

Branche (z. B. Gesundheitswesen, Land- und Forstwirtschaft, Baugewerbe, Handel)

#### Gewerbekunden mit Handelsregistereintrag:

Handelsregister-Nr. (zu finden in Ihrem Handelsregistereintrag beginnend mit HRA oder HRB und anschließend 10-12 Ziffern)

zuständiges Registergericht

#### Gewerbekunden ohne Handelsregistereintrag:

Inhaber (Pflichtfeld wenn kein Handelsregister vorhanden)

Geburtsdatum des Inhabers (optional)

Anschrift der Verbrauchsstelle: Straße

Hausnummer  PLZ  Ort

Rechnungsanschrift (falls von der Lieferstelle abweichend): Unternehmen

Straße  Hausnummer  PLZ  Ort

Ansprechpartner

Telefon (freiwillige Angabe)

E-Mail (freiwillige Angabe)

Stromzählernummer

Marktlotation

Verbrauch im Vorjahr  kWh

Die Vattenfall Europe Sales GmbH nutzt Ihre E-Mail-Adresse, um Sie im Rahmen unserer Online-Services, zur Vertragsabwicklung und zur Information über eigene, ähnliche Energieprodukte zu kontaktieren. Dem können Sie jederzeit per E-Mail an [werbewiderspruch@vattenfall.de](mailto:werbewiderspruch@vattenfall.de) widersprechen.

### Lieferbeginn und Tarifwahl

**Grund** (bitte auswählen):  Einzug  Erstbezug/Neubau Datum der Schlüsselübernahme:     Lieferantenwechsel (neuer Anbieter)

#### Nur bei Lieferantenwechsel ausfüllen:

bisheriger Stromlieferant

Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten

Haben Sie Ihren Vertrag bei Ihrem derzeitigen Lieferanten schon gekündigt?

Ja, zum:

Nein, Vattenfall soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigen

Nein, Vattenfall soll kündigen zum:

**Ich beauftrage die Vattenfall Europe Sales GmbH mit der Stromlieferung zu diesen Konditionen (Tarife außerhalb der Grundversorgung):** (bitte ankreuzen)

**Profi12 XL Strom**

**Profi24 XL Strom**

**Profi36 XL Strom**

**Profi Plus12 Direkt Strom**

**Profi Plus24 Direkt Strom**

**Profi Plus36 Direkt Strom**

**Profi Plus48 Direkt Strom**

Grundpreis:\*  Euro/ Monat

Verbrauchspreis:\*  Cent/ kWh

\*Zuzüglich folgender zusätzlicher Komponenten, die in der Preisregelung für die Strombelieferung von Gewerbekunden im Rahmen der Profi XL-Tarife, der Profi Plus Direkt-Tarife und des Gewerbe XL-Tarifs näher beschrieben sind.

Umlagen	Entgelte des örtlichen Netzbetreibers / grundzuständigen Messstellenbetreibers	Steuern
EEG-Umlage	Grundpreis Netznutzung	Stromsteuer
KWKG-Umlage	Wirkarbeit Netznutzung	Umsatzsteuer
§ 19 StromNEV-Umlage	Konzessionsabgabe	
Offshore-Netzumlage	Abrechnungsleistung Netznutzung (für Kunden mit registrierender Leistungsmessung)	
Umlage für abschaltbare Lasten	Blindarbeit Netznutzung (für Kunden mit registrierender Leistungsmessung)	
	Messstellenbetrieb	

Beispielrechnung für Profi Plus Direkt Strom-Tarife zu Ihrer Information\*\*: Preise inkl. zusätzlicher Komponenten, ohne Umsatzsteuer.

Preisangebot gültig bis:    Grundpreis:  Euro/Monat Verbrauchspreis:  Cent/kWh

Wir gewähren Ihnen eine Energiepreisgarantie (bezogen auf Grundpreis und Verbrauchspreis) ab Lieferbeginn: 12 Monate für Profi12 XL Strom und Profi Plus12 Direkt Strom, 24 Monate für Profi24 XL Strom und Profi Plus24 Direkt Strom, 36 Monate für Profi36 XL Strom und Profi Plus36 Direkt Strom und 48 Monate für Profi Plus48 Direkt Strom. Diese Energiepreisgarantie umfasst nicht die oben genannten zusätzlichen Komponenten. Ebenfalls ausgenommen sind neue Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige staatliche Mehrbelastungen im Sinne von § 2 Abs. 6 der Preisregelung für die Strombelieferung von Gewerbekunden im Rahmen der Profi XL-Tarife, der Profi Plus Direkt-Tarife und des Gewerbe XL-Tarifs. Die Energiepreisgarantie verlängert sich nicht über den jeweils genannten Zeitraum hinaus. Die oben genannten zusätzlichen Komponenten betragen ca. 80 % Ihres gesamten Strompreises für die Lieferstelle.

Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten für Profi12 XL Strom und Profi Plus12 Direkt Strom, 24 Monaten für Profi24 XL Strom und Profi24 Plus Direkt Strom, 36 Monaten für Profi36 XL Strom und Profi Plus36 Direkt Strom, 48 Monaten bei Profi Plus48 Direkt Strom.

\*\* Die Preisangaben für die zusätzlichen Komponenten sind rein informativ und wurden unter Zugrundelegung bestimmter Annahmen (Jahresstromverbrauch <100000 kWh, Netzgebiet und Messstellenbetreiber gem. Ihren Angaben, Eintarifzähler) getätigt. Näheres regelt die Preisregelung für die Strombelieferung von Gewerbekunden im Rahmen der Profi XL-Tarife, der Profi Plus Direkt-Tarife und des Gewerbe XL-Tarifs.

### Auftrag und Vollmacht

Ich beauftrage die Vattenfall Europe Sales GmbH oder einen durch Vattenfall Europe Sales GmbH beauftragten Dritten (Unterbefullmächtigten) mit der Lieferung von Strom an die genannte Lieferstelle. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vattenfall Europe Sales GmbH für die Strombelieferung von Gewerbekunden im Rahmen der Profi XL-Tarife und der Profi Plus Direkt-Tarife, sowie die Preisregelung für die Strombelieferung von Gewerbekunden im Rahmen der Profi XL-Tarife, der Profi Plus Direkt-Tarife und des Gewerbe XL-Tarifs außerhalb der Grundversorgung sind Vertragsbestandteil und ich bin mit ihrer Geltung einverstanden.

Ich bevollmächtige die Vattenfall Europe Sales GmbH oder einen Unterbefullmächtigten alle für meine Stromversorgung erforderlichen Erklärungen abzugeben, alle notwendigen Daten beim Netzbetreiber anzufordern sowie alle für eine Stromlieferung erforderlichen Verträge (außer Netzanschlussverträge) abzuschließen und abzuwickeln und im Falle des Lieferantenwechsels meinen bisherigen Stromliefervertrag zu kündigen.

**Datenschutz:** Die Informationen zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen. Die Daten werden vertraulich behandelt und zur Erfüllung des Stromlieferungsvertrags gemäß Datenschutzgrundverordnung verwendet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie im Internet unter [www.vattenfall.de/datenschutz](http://www.vattenfall.de/datenschutz).

Ort, Datum

Unterschrift

## Produkt- und Tarifinformationen

Ich bin damit einverstanden, dass die Vattenfall Europe Sales GmbH mich telefonisch oder per E-Mail über ihre aktuellen Strom- und Gasprodukte informiert.

E-Mail  Telefon/SMS

Ich bin damit einverstanden, dass die Vattenfall Europe Sales GmbH mir regelmäßig per E-Mail den aktuellen Newsletter zusendet.

Vattenfall Europe Sales Newsletter

Zu diesem Zwecke gestatte ich der Vattenfall Europe Sales GmbH, die von mir erhobenen personenbezogenen Daten (Rufnummer, E-Mail-Adresse) zu verarbeiten. Ich kann der Nutzung meiner Daten zu Werbezwecken durch die Vattenfall Europe Sales GmbH jederzeit per E-Mail unter [werbewiderspruch@vattenfall.de](mailto:werbewiderspruch@vattenfall.de), per Telefon unter 0800 9925 000 oder per Brief an Vattenfall Europe Sales GmbH, Überseering 12, 22297 Hamburg widersprechen. Im Fall des Widerspruchs entstehen keine anderen Kosten als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen.

Ort, Datum

Unterschrift

## Zahlungsangaben und Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE70ZZZ00000119765

Bitte entscheiden Sie sich entweder für die Zahlung durch die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates oder für die Zahlung durch Überweisung. Der Kontoinhaber ermächtigt die Vattenfall Europe Sales GmbH, Zahlungen vom Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich wird das Kreditinstitut angewiesen, die von der Vattenfall Europe Sales GmbH vom Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Datum der Belastung, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vom Kontoinhaber vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer wird Ihnen separat mitgeteilt.

Zahlungsart:  Wiederkehrende Zahlung

Unternehmen bzw. Name, Vorname des Kontoinhabers

BIC

IBAN

Kreditinstitut

### Anschrift des Kontoinhabers (falls abweichend vom Vertragspartner):

Straße

Hausnr.

PLZ

Ort

Falls Sie nicht selbst Vertragspartner sind, so ermächtigen Sie die Vattenfall Europe Sales GmbH, die im Rahmen von SEPA vorgesehenen Informationen zum Zahlungseinzug an den Vertragspartner oder den von Ihnen genannten abweichenden Rechnungsempfänger zu senden.

Unterschrift (Kontoinhaber)

# Qualitätsliste

Wir wollen gut und qualitätsverpflichtet beraten - und Missverständnisse sollen vermieden werden.  
Bitte helfen Sie uns mit folgender Bestätigung:

Hiermit bestätige ich gegenüber dem beratenden Vertriebspartner

---

Name	VP-Nr.	Stempel des Vertriebspartners
<ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Vertriebspartner hat nicht behauptet, er sei Mitarbeiter des örtlichen Grundversorgers, der Stadtwerke vor Ort oder eines anderen Energielieferanten oder stehe in einem Zusammenhang mit diesen.</li><li>2. Er hat auch nicht behauptet, die Vermittlung von Strom bzw. Gas erfolge mit Zustimmung und/oder im Auftrag des örtlichen Grundversorgers, der Stadtwerke vor Ort oder eines anderen Energielieferanten.</li><li>3. Er hat ferner nicht behauptet, dass bei einem nicht durchgeführten Wechsel die Strom- oder Gasversorgung nicht mehr stattfinden würde oder gefährdet sei.</li><li>4. Schließlich hat er auch nicht behauptet, mein jetziger Energielieferant sei gesellschaftlich mit dem neuen Lieferanten verbunden.</li><li>5. Er hat nicht behauptet, es dürfe nur noch Ökostrom vertrieben werden.</li><li>6. Er hat nicht behauptet, ein evtl. bestehender Stromliefervertrag mit dem Grundversorger bliebe bei Abschluss eines neuen Vertrages bestehen.</li><li>7. Er hat sofort als er mich angesprochen hat, deutlich zu erkennen gegeben, dass er (auch) Energielieferverträge anbieten/ vermitteln möchte.</li><li>8. Gerne bestätige ich, dass ich im Rahmen der Anbahnung/Durchführung der Vertragsvermittlung nicht unerlaubt/ungewollt angerufen wurde.</li><li>9. Gerne bestätige ich, dass ich umfassend über das Produkt Strom/ Gas und über den Ablauf beim Anbieterwechsel informiert wurde.</li><li>10. Gerne bestätige ich, dass die Informationen nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (Datenschutzhinweise) der beteiligten selbständigen Handelsvertreter und Vertriebsgesellschaften mir mitgeteilt bzw. mir zur Verfügung gestellt wurden.</li><li>11. Ich bin mit einem Anruf zur Vervollständigung meiner Daten einverstanden.</li></ol>		

---

Vorname, Name

---

Straße, PLZ, Ort

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Kunden

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Vattenfall Europe Sales GmbH für die Strombelieferung von Gewerbekunden im Rahmen der Profi XL-Tarife und der Profi Plus Direkt-Tarife außerhalb der Grundversorgung (Stand: Oktober 2021)

## § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Belieferung von Gewerbekunden in Nieder- oder Mittelspannung durch die Vattenfall Europe Sales GmbH, Überseering 12, 22297 Hamburg, nachstehend Lieferant genannt, mit elektrischer Energie im Rahmen eines Profi XL-Stromtarifes oder eines Profi Plus Direkt-Stromtarifes an der im Auftrag genannten Lieferstelle. Dieser Vertrag beinhaltet den Messstellenbetrieb durch den zuständigen Messstellenbetreiber und stellt einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) dar.

(2) Der Kunde kann unter verschiedenen Profi XL-Tarifen bzw. Profi Plus Direkt-Tarifen wählen. Der vom Kunden gewählte und vom Lieferanten zu liefernde Tarif ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden sowie aus der entsprechenden Vertragsbestätigung des Lieferanten.

(3) Für die Belieferung gelten folgende Voraussetzungen:

1. Nur für Profi XL-Tarife gilt: Voraussetzung für die Belieferung ist ein Jahresstromverbrauch des Kunden unter 1 Mio. Kilowattstunden (kWh) pro Lieferstelle.
2. Nur für Profi Plus Direkt-Tarife gilt: Voraussetzung für die Belieferung ist ein Jahresstromverbrauch des Kunden unter 100.000 kWh pro Lieferstelle. Die Belieferung von Verbrauchsstellen mit registrierender Leistungsmessung ist unabhängig vom Jahresstromverbrauch ausgeschlossen.
3. Zusätzlich gilt für alle Tarife: Die Belieferung von Reservestromanlagen (z. B. beim Betrieb von Blockheizkraftwerken), von Elektrospeicherheizungen und von Wärmepumpen ist jeweils ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Lieferstellen, auf die § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) (= individuelle Netzentgelte), § 19 Abs. 3 StromNEV (= singuläre Betriebsmittel) oder die besonderen Ausgleichsregelungen der §§ 63 bis 69 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) Anwendung finden.

(4) Der Erwerb oder die Veräußerung von Stromdienstleistungen, die nicht Vertragsgegenstand sind, von einem anderen oder an ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen durch den Kunden (z. B. vertragliche Vereinbarungen über eine Aggregation) sind nicht ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Abschluss einer solchen vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten unverzüglich mitzuteilen.

(5) Gewerbekunden sind Letztverbraucher, die Unternehmer im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind und die elektrische Energie überwiegend für den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

(6) Eine Einbeziehung weiterer Lieferstellen in diesen Vertrag ist nicht möglich.

(7) Für Profi XL Naturstromtarife gilt Folgendes: Nur vom Lieferanten nach diesem Vertrag gelieferte Produkt basiert auf Herkunftsnachweisen, die die Vorgabe der europäischen Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllen. Herkunftsnachweise dienen als Nachweis dafür, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt wurde. Für das Stromprodukt nutzt der Lieferant insbesondere Strom aus skandinavischen Wasserkraftwerken. Das Stromprodukt ist nach den Kriterien des Verbandes der Technischen Überwachungsvereine VdTÜV-Merkblatt 1304 (Ausgabe 10.2014) zertifiziert. Der Lieferant sorgt dafür, dass eine dem gesamten Strombedarf des Kunden für die Verbrauchsstelle entsprechende Strommenge zu 100 % aus erneuerbaren Energien gewonnen und in das Stromnetz eingespeist wird. Dem Kunden ist bekannt, dass der von ihm bezogene Strom aus physikalischen Gründen nicht mit dem eingespeisten Strom identisch sein kann.

## § 2 Vertragsschluss

(1) Der Vertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten kommt zustande, sobald der Lieferant das Angebot des Kunden bestätigt und den Beginn der Belieferung mitteilt, spätestens mit Aufnahme der Belieferung durch den Lieferanten. Voraussetzung für das Zustande-

kommen des Stromlieferungsvertrages und den Beginn der Belieferung ist, dass dem Lieferanten die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages vom Vorlieferanten des Kunden sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginnes des Netzbetreibers vorliegen. Der Vertrag besteht aus den im schriftlichen bzw. elektronischen Auftragsformular angegebenen Bestandteilen.

(2) Die Stromlieferung beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der örtliche Netzbetreiber die Netznutzung ermöglicht. Die Lieferung beginnt entsprechend den Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Besteht für die zu beliefernde Lieferstelle des Kunden bei Vertragsabschluss noch ein Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten (Altstromliefervertrag), so beginnt diese Stromlieferung erst mit dem Tag, der auf die Beendigung des Altstromlieferungsvertrages folgt. Der Kunde kann in seinem Auftrag einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angeben. Sollte der gewünschte Termin nicht realisierbar sein, erfolgt die Lieferung zum nächstmöglichen Termin.

Kommt innerhalb von 12 Kalendermonaten ab Vertragsschluss keine Belieferung des Kunden zustande oder teilt der Kunde die in seinem Auftrag anzugebenden Daten nicht vollständig oder nicht richtig mit, hat der Lieferant das Recht, diesen Stromliefervertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen. Der Lieferant hat zudem das Recht, diesen Stromliefervertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen, sofern die in § 1 Abs. 3 aufgeführten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind.

(3) Die Vertragsbestätigung erfolgt in Textform und enthält eine knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen. Der Inhalt der Zusammenfassung bestimmt sich nach § 41 Abs. 4 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

## § 3 Bedarfsdeckung, Art der Versorgung

(1) Der Kunde ist für die Dauer des Stromlieferungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf für die im Stromliefervertrag genannte Lieferstelle aus den Elektrizitätslieferungen des Lieferanten zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt (kW) elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien, ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfes bei Aussetzen der Versorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

(2) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

## § 4 Preis

(1) Der Kunde verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellte und abgenommene elektrische Energie zu bezahlen.

(2) Einzelheiten zur Höhe des Preises, dessen Zusammensetzung und zu möglichen Preisänderungen regelt die dem Stromliefervertrag beigefügte „Preisregelung für die Strombelieferung von Gewerbekunden im Rahmen der Profi XL-Tarife, der Profi Plus Direkt-Tarife und des Gewerbe XL-Tarifes außerhalb der Grundversorgung“ (Preisregelung).

## § 5 Umfang der Stromlieferung und Haftung

(1) Der Lieferant ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und Messstellenbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um den Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspan-

nungsanschlussverordnung (NAV) (bei einer Belieferung in Niederspannung) bzw. in entsprechender Anwendung der NAV (bei einer Belieferung in höheren Spannungsebenen) berechtigt ist, zu den Preisen und Bedingungen dieses Vertrages Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen dieses Vertrages für die Zwecke des Letztverbrauches geliefert.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen dieses Vertrages zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Abs. 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach bzw. in entsprechender Anwendung der § 17 NAV oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 NAV unterbrochen hat,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach bzw. in entsprechender Anwendung von § 24 Abs. 3 NAV aufgrund einer Maßnahme des Lieferanten nach § 16 unterbrochen hat oder
3. soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, ist der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten nach § 16 beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(4) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung als Folge einer Störung des Netzanschlusses gem. Abs. 3 Satz 1 können dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften Ansprüche gegen den Netzbetreiber, an dessen Netz die Lieferstelle des Kunden angeschlossen ist, zustehen.

(5) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung des Lieferanten sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

(6) Im Fall einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Lieferant bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

(7) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 6 Messeinrichtungen, Verbrauchsermittlung und Berechnungsfehler**

(1) Die vom Lieferanten gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

(2) Der Kunde schafft die Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Aufbau und Betrieb der Messeinrichtungen (z. B. ausreichende Platzverhältnisse) nach den anerkannten Regeln der Technik sowie den technischen Anschlussbedingungen des Messstellenbetreibers, in dessen Zuständigkeitsbereich die Lieferstelle liegt.

(3) Für dem Kunden bereitgestellte Informationen aus Messeinrichtungen und Zeitschaltgeräten übernimmt der Lieferant keine Gewähr.

(4) Der Lieferant ist berechtigt, zur Ermittlung des Elektrizitätsverbrauchs des Kunden für die Zwecke der Abrechnung

1. die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat,
2. die Messeinrichtung selbst abzulesen oder
3. die Ablesung der Messeinrichtung vom Kunden mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Kunden zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.

Der Lieferant wird in der Rechnung angeben, wie ein von ihm verwen-

deter Zählerstand ermittelt wurde.

(5) Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnung und die Abrechnungsinformation im Sinne von § 3 Nr. 1 EnWG (im Folgenden Abrechnungsinformation) auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. In diesem Fall wird der Lieferant den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung angeben und auf Wunsch des Kunden unentgeltlich in Textform erläutern.

(6) Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

(7) Erfolgt die Messung bei einer mittelspannungsseitig belieferten Lieferstelle auf der Niederspannungsseite, ist der Lieferant berechtigt, die bei der Messung nicht erfassten Verluste entsprechend der veröffentlichten Berechnungslogik des örtlichen Netzbetreibers, in dessen Netzgebiet die Lieferstelle liegt, und entsprechend den von diesem zugrunde gelegten Werten zu berechnen.

(8) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung ihn nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauches durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

(9) Ansprüche nach Abs. 8 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## **§ 7 Änderung der Messeinrichtungen, Datenfernauslesung**

(1) Die Belieferung der Lieferstelle setzt geeignete Messeinrichtungen zur Erfassung der gelieferten Elektrizität voraus. Soweit der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber es für erforderlich hält, die Messung mit anderen als den vorhandenen Messeinrichtungen vorzunehmen, ist der Kunde je nach Verlangen des örtlichen Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers zur Duldung und/oder zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Sollte der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber die Übermittlung von Daten per Datenfernauslesung über das Telefonnetz für notwendig halten, wird der Kunde einen entsprechenden, extern direkt erreichbaren Telefonanschluss in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung stellen. Kann die Datenfernauslesung aufgrund eines nicht vorhandenen oder nicht funktionierenden Telefonanschlusses nicht erfolgen und entstehen dem Lieferanten hierdurch Mehrkosten, ist der Lieferant berechtigt, diese dem Kunden in Rechnung zu stellen.

## **§ 8 Zutrittsrecht**

(1) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 6 Abs. 4 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

(2) Die vorstehende Regelung in Abs. 1 gilt entsprechend im Fall des Einbaus eines Vorauszahlungssystems.

### § 9 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Abs. 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

### § 10 Abrechnung

(1) Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird nach Wahl des Lieferanten monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht überschreiten dürfen, auf der Grundlage des nach § 6 Abs. 4, 5 und 7 ermittelten Verbrauches abgerechnet. Der Abrechnungszeitraum unterscheidet sich je nach gewähltem Stromtarif:

- Für Lieferstellen im Profi Plus Direkt-Tarif umfasst der Abrechnungszeitraum unabhängig von der Messeinrichtung 12 Monate.
- Für Lieferstellen im Profi XL-Tarif unterscheidet sich der Abrechnungszeitraum je nach Messeinrichtung: Bei einer Messeinrichtung mit registrierender Leistungsmessung umfasst er jeweils ein Kalenderjahr. Bei Lieferstellen mit einer Messeinrichtung ohne registrierende Leistungsmessung und bei intelligenten Messsystemen mit viertelstündiger registrierender Lastgangmessung beträgt der Abrechnungszeitraum 12 Monate.

Der Rechnungsinhalt bestimmt sich nach § 40 Abs. 2 und 3 EnWG. Bei Beendigung des Vertrages erstellt der Lieferant unentgeltlich eine Abschlussrechnung.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Bei Lieferstellen, die nicht über eine registrierende Leistungsmessung verfügen, sind jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten für vergleichbare Kunden angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Auf Wunsch des Kunden erfolgt

- abweichend von Abs. 1 eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung, nach Maßgabe einer gesondert abzuschließenden Zusatzvereinbarung zu diesem Vertrag, die die gewählte Abrechnungsmodalität regelt,
  - eine unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie
  - mindestens einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform.
- (4) In Abhängigkeit der beim Kunden verbauten Messeinrichtung werden dem Kunden die Abrechnungsinformationen anhand der nachfolgenden beiden Alternativen zur Verfügung gestellt.

Der Lieferant wird dem Kunden, soweit eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, eine monatliche Abrechnungsinformation unentgeltlich über das Internet (z. B. Portal Online Service (OS-Portal) nach § 20) oder andere geeignete elektronische Medien zur Verfügung stellen. Erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten und hat sich der Kunde für eine elektronische Übermittlung im OS-Portal nach § 20 registriert bzw. einen Online-Tarif nach § 21 abgeschlossen, wird der Lieferant dem Kunden Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate oder auf Verlangen einmal alle drei Monate unentgeltlich elektronisch zur Verfügung stellen.

### § 11 Abschlagszahlungen bzw. monatliche vorläufige Rechnungen und Zahlungsweise

(1) Wird die Lieferstelle im Profi Plus Direkt-Tarif oder – im Fall des Profi XL-Tarifes – über eine Messeinrichtung ohne registrierende Leistungsmessung bzw. über ein intelligentes Messsystem mit viertelstündiger registrierender Lastgangmessung beliefert, gilt Folgendes:

- Der Lieferant kann für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte

Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

- Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
  - Ergibt sich bei der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, ist dieses vom Energielieferanten vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuführen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuführen.
- (2) Nur im Fall eines Profi XL-Tarifes: Wird die Lieferstelle über eine Messeinrichtung mit registrierender Leistungsmessung beliefert, gilt Folgendes:
- Der Lieferant legt jeweils im Folgemonat der Lieferung eine monatliche vorläufige Rechnung auf Basis der vom örtlichen Netzbetreiber übermittelten Lastgänge. Zudem enthalten die vorläufigen Rechnungen den zu zahlenden Grundpreis.
  - Für die vorläufige Abrechnung der Netzentgeltbestandteile, die sich auf die Leistung beziehen, legt der Lieferant die größte ermittelte Leistung des betreffenden Liefermonates zugrunde. Liegt innerhalb des Abrechnungszeitraumes diese Leistung in einem Liefermonat über der vorläufigen Abrechnungsleistung der vorherigen Liefermonate, so wird diese höhere Leistung jeweils auch für die vorherigen Liefermonate des Abrechnungszeitraumes zugrunde gelegt. Die sich daraus für die vorherigen Liefermonate ergebende Differenz wird in der aktuellen Monatsrechnung mit in Rechnung gestellt. Beginnt oder endet die Lieferung innerhalb des Abrechnungszeitraumes, wird für die Ermittlung der Jahreshöchstleistung das gesamte Kalenderjahr betrachtet. Der Lieferant ist daher berechtigt, entsprechend der Berechnungslogik des Netzbetreibers die vorstehend beschriebene nachschüssige Berechnung gegenüber dem Kunden für den Zeitraum des gesamten Kalenderjahres, auch vor Beginn der Belieferung durch Vattenfall, vorzunehmen.
  - Nach Ende des Abrechnungszeitraumes gem. § 10 Abs. 1 legt der Lieferant eine Abrechnung über den gesamten Abrechnungszeitraum vor.
- (3) Die vorläufige Rechnung gemäß Abs. 2 enthält bereits die Abrechnungsinformation nach § 6 Abs. 5.
- (4) Der Kunde kann zwischen der Zahlung durch Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates und durch Überweisung wählen. Eventuell entstehende Guthaben wird der Lieferant auf das vom Kunden angegebene Konto erstatten.

### § 12 Vorauszahlungen

(1) Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

### § 13 Sicherheitsleistung

- Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 12 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zulasten des Kunden.
- Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.



## § 14 Rechnungen

Die für die jeweils in Rechnung gestellte Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden in der Rechnung vollständig und in allgemein verständlicher Form unter Verwendung standardisierter Begriffe und Definitionen ausgewiesen. Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch wird in der Rechnung auch der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes angegeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der Preise und Bedingungen wird hingewiesen.

## § 15 Zahlung und Verzug

(1) Rechnungen und Abschlüsse werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

(2) Der Lieferant wird dem Kunden die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraumes und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung stellen. Erfolgt eine Stromabrechnung nach § 10 Abs. 3 oder § 11 Abs. 2 monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen.

(3) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, ist dieses von dem Lieferanten vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuführen.

Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuführen.

(4) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern
  - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
  - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist.

§ 315 BGB bleibt von Satz 1 unberührt.

(5) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

(6) Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## § 16 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Lieferant ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer fälligen Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach bzw. in entsprechender Anwendung von § 24 Abs. 3 NAV mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei

Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Lieferant hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

## § 17 Vertragslaufzeit, Kündigung und Umzug des Kunden

(1) Wenn für den Tarif im Vertrag eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wird, so beginnt diese mit dem Vertragsschluss nach § 2 Abs. 1.

Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit automatisch um jeweils weitere 12 Monate (Vertragslaufzeit), sofern er nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird. Im Fall einer Verlängerung des Vertrages nach dem vorstehenden Satz 2 kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden.

(2) Wird für den Tarif keine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit. In diesem Fall kann der Stromliefervertrag von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

(3) Bei einem Umzug ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten den Umzug mit einer Frist von einem Monat vor dem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift sowie des konkreten Auszugs- und Einzugsdatums in Textform anzuzeigen. Der Stromliefervertrag wird an der neuen Lieferstelle zu den bisherigen Konditionen fortgesetzt. Sollte dem Lieferanten die Belieferung an der neuen Lieferstelle nicht möglich sein, wird er den Kunden hierüber in Textform informieren. Sollte dem Kunden die Abnahme der elektrischen Energie an der neuen Lieferstelle nicht möglich sein, wird er den Lieferanten hierüber in Textform informieren. In diesen Fällen kann sowohl der Kunde als auch der Lieferant den Stromliefervertrag außerordentlich zum Umzugstermin in Textform kündigen.

(4) Handelt es sich nicht um einen Umzug nach Abs. 3, sondern um eine Standortaufgabe, ist der Kunde abweichend von Abs. 1 und Abs. 3 berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonates zu kündigen. Im Fall einer Kündigung wegen Standortaufgabe informiert der Kunde den Lieferanten insbesondere über das Datum der Standortaufgabe sowie seine neue Rechnungsanschrift.

(5) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant wird dem Kunden dessen Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

(6) Der Lieferant darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

## § 18 Fristlose Kündigung

(1) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist in Textform gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Der Lieferant wird den Kunden in diesem Fall unverzüglich beim zuständigen Verteilernetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Fall einer außerordentlichen Kündigung des Lieferanten trotz der Abmeldung (z. B. wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers oder Prozessfristen im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, ohne dass der Lieferant dafür einen anderweitigen Ausgleich erhält, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Im Übrigen behält sich der Lieferant die Geltendmachung weitergehender Ansprüche vor.

(2) Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt insbesondere im Fall des § 16 Abs. 1 oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen von § 16 Abs. 2 Satz 1 vor. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; § 16 Abs. 2 Satz 2 bis 6 gelten entsprechend.

(3) Weitere Rechte des Lieferanten zur fristlosen Kündigung ergeben sich aus § 2 Abs. 2.

(4) Eine fristlose Kündigung dieses Vertrages ist zudem zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Lieferanten dessen Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor,

- a) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Leistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gem. §§ 12 und 13 nicht, nicht in ausreichendem Umfang oder nicht fristgerecht nachkommt,
- b) wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist und dadurch die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten gefährdet ist,

sofern die vorrangige Erhebung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht möglich oder zumutbar ist.

### § 19 Änderungen dieser AGB

(1) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. dem EnWG, dem MsbG, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, den Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten durch unvorhersehbare Änderungen dieser Rahmenbedingungen, die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, eine nicht unbedeutende Störung der bei Vertragsschluss vorhandenen Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses eintreten oder eine Lücke im Vertrag entstehen, die zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages führen, ist der Lieferant berechtigt und verpflichtet, diese AGB mit Ausnahme von §§ 5 und 19 unverzüglich so anzupassen, als es zur Wiederherstellung der Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses und/oder zur Auffüllung der entstandenen Lücke zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

Auf Preisänderungen oder Änderungen der dem Stromliefervertrag beigefügten „Preisregelung der Vattenfall Europe Sales GmbH für die Strombelieferung von Gewerbekunden im Rahmen der Profi XL-Tarife, der Profi Plus Direkt-Tarife und des Gewerbe XL-Tarifes außerhalb der Grundversorgung“ (Preisregelung) findet dieser § 19 keine Anwendung. Diese richten sich ausschließlich nach der vorstehend genannten Preisregelung.

(2) Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Vertragsanpassung spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens brieflich mitteilt. Hat der Kunde mit dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. über das OS-Portal nach § 20), können die Änderungen auch auf diesem Wege mitgeteilt werden. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde der Änderung nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform widerspricht. Der Kunde hat darüber hinaus bei einer solchen Vertragsanpassung das Recht, den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen, ohne dass der Lieferant hierfür ein gesondertes Entgelt verlangen darf. Auf die Wirkung eines ausbleibenden Widerspruches und das Kündigungsrecht wird der Lieferant den Kunden in seiner Mitteilung über die Vertragsanpassung gesondert hinweisen.

### § 20 Portal Online Service

(1) Der Lieferant unterhält das Portal Online Service (OS-Portal) auf seiner Website unter [vattenfall.de/online-service](http://vattenfall.de/online-service). Der Kunde kann sich freiwillig im OS-Portal registrieren; bezieht der Kunde einen Online-Tarif nach § 21, ist er verpflichtet, sich im OS-Portal zu registrieren. Die nachfolgend dargestellten Sonderregelungen gelten für alle Kunden, die sich im OS-Portal registriert haben, jeweils ab dem Zeitpunkt dieser Registrierung.

(2) Anstatt Rechnungen, Kündigungen und sonstige Schreiben schriftlich zu übersenden, wird der Lieferant diese jeweils im OS-Portal hinterlegen. § 22 bleibt unberührt. Über die Verfügbarkeit von Rechnungen, Kündigungen und sonstigen Schreiben erhält der Kunde jeweils eine E-Mail-Benachrichtigung an seine im OS-Portal angegebene E-Mail-Adresse. Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnungen bzw. sonstigen Schreiben dort abzurufen. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, ab dem Zeitpunkt der in Abs. 1 genannten Registrierung ununterbrochen während der Vertragsdauer bis zum Zeitpunkt der Schlussrechnung des Lieferanten eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen, durch die gewährleistet ist, dass der Kunde die vom Lieferanten abgegebenen E-Mail-Benachrichtigungen erhält (insbesondere bei der Verwendung von Schutzprogrammen wie Spamfiltern, Firewalls, etc.). Der Kunde verpflichtet sich, bei Änderungen seiner E-Mail-Adresse unverzüglich seine im OS-Portal hinterlegte E-Mail-Adresse zu aktualisieren.

(3) Rechnungen, Kündigungen und sonstige im OS-Portal hinterlegte Schreiben des Lieferanten gelten dann als dem Kunden zugegangen, wenn der Kunde vom Lieferanten durch eine E-Mail informiert wurde, dass neue Nachrichten bzw. Dokumente im OS-Portal hinterlegt wurden. Dies gilt nicht, wenn das OS-Portal aufgrund einer technischen Störung nicht erreichbar ist. In diesem Fall tritt der Zugang erst nach Behebung der technischen Störung ein.

### § 21 Online-Tarif

Hat der Kunde einen in der Werbung bzw. dem Auftrag als Online-Tarif bezeichneten Tarif gewählt, ist der Kunde verpflichtet, sich innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aktivierungs-E-Mail im OS-Portal gem.

§ 20 unter [vattenfall.de/online-service](http://vattenfall.de/online-service) zu registrieren, für die Dauer des Vertrages registriert zu bleiben und für ihn hinterlegte Schreiben im OS-Portal abzurufen.

### § 22 Weitere Kommunikationswege

(1) Hat der Kunde dem Lieferanten eine Handy-Nummer zwecks Kontaktaufnahme angegeben, steht es dem Lieferanten frei, dem Kunden zusätzliche Servicemitteilungen zu seinem Vertrag (z. B. Erinnerung an eine Ablesung) per SMS zukommen zu lassen.

(2) Hat der Kunde dem Lieferanten seine E-Mail-Adresse zwecks Kontaktaufnahme oder im Rahmen der §§ 20, 21 der AGB mitgeteilt, so ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden zusätzliche Servicemitteilungen zu seinem Vertrag (z. B. Erinnerung an eine Ablesung) per E-Mail zu übersenden.

(3) Hat der Kunde dem Lieferanten eine Handy-Nummer im Rahmen der Nutzung einer App zwecks Kontaktaufnahme von Push-Nachrichten angegeben oder stimmt der Übersendung von sog. Webpush-Mitteilungen zu, so ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden zusätzliche Informationen über die Hinterlegung von Nachrichten im OS-Portal nach § 20 zu übersenden.

### § 23 Lieferantenwechsel, Gerichtsstand, Übertragung des Vertrages und Schlussbestimmungen

(1) Der Lieferant wird die für einen Lieferantenwechsel erforderlichen Mitwirkungspflichten unentgeltlich und zügig erbringen.

(2) Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, gilt als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Stromliefervertrag Hamburg. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach dem Abschluss dieses Stromliefervertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(3) Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG zu übertragen.

(4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(5) Soweit in den vorstehenden AGB im Zusammenhang mit rechtswirksamen Erklärungen (z. B. zum Vertragsschluss oder zur Kündigung) auf Textform abgestellt wird, steht sowohl dem Kunden als auch dem Lieferanten jederzeit die Wahl einer strenger Form (z. B. der Schriftform) für die Abgabe ihrer jeweiligen Erklärungen frei.

(6) Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Vattenfall Europe Sales GmbH



# Preisregelung

der Vattenfall Europe Sales GmbH für die Strombelieferung von Gewerbekunden im Rahmen der Profi XL-Tarife, der Profi Plus Direkt-Tarife und des Gewerbe XL-Tarif des außerhalb der Grundversorgung (Stand: Oktober 2021)

FO00002863

## § 1 Preis

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellte und abgenommene elektrische Energie zu bezahlen.
- (2) Der Energiepreis besteht aus einem verbrauchsabhängigen Verbrauchspreis sowie einem monatlichen Grundpreis.
- (3) Der vom Kunden für den von ihm jeweils gewählten Tarif zu zahlende Gesamtpreis ergibt sich aus dem bei Vertragsschluss vereinbarten Energiepreis zuzüglich der folgenden zusätzlichen Komponenten (im Fall von Profi XL-Tarifen und Profi Plus Direkt-Tarifen) bzw. aus dem im „Stromliefervertrag zur Strombelieferung von Gewerbekunden im Rahmen des Gewerbe XL-Tarif des außerhalb der Grundversorgung“ genannten Energiepreis zuzüglich der folgenden zusätzlichen Komponenten (im Fall des Gewerbe XL-Tarif des).
- Die zusätzlichen Komponenten sind
- EEG-Umlage,
  - KWKG-Umlage,
  - § 19 StromNEV-Umlage,
  - Offshore-Netzumlage,
  - Umlage für abschaltbare Lasten,
  - Netzentgelte,
  - Blindarbeitspreis,
  - Entgelt für den Messstellenbetrieb,
  - Stromsteuer,
  - Umsatzsteuer,

wie nachfolgend näher beschrieben. Diese zusätzlichen Komponenten werden auf den Rechnungen gesondert ausgewiesen.

- (4) Kommt es nach Vertragsschluss zu einer auf § 2 gestützten Änderung des Energiepreises, so tritt der mitgeteilte zukünftig geltende Energiepreis an die Stelle des zuvor vereinbarten Energiepreises. Der Kunde kann darüber hinaus den jeweils aktuellen Energiepreis im Internet unter [vattenfall.de](http://vattenfall.de) einsehen oder telefonisch beim Lieferanten erfragen.
- (5) Die Höhe der in Abs. 3 genannten zusätzlichen Komponenten richtet sich jeweils nach den für den betreffenden Abrechnungszeitraum veröffentlichten Beträgen gemäß §§ 3 bis 12. Insofern findet keine Preisanpassung nach § 2 Abs. 2 bis 5 statt.

## § 2 Änderungen des Energiepreises

- (1) Im Energiepreis sind die Beschaffungs- und Vertriebskosten einschließlich der Kosten für die Abrechnung enthalten. Nur für Profi XL Naturstromtarife gilt Folgendes: Im Energiepreis sind zudem die Kosten für die Produktzertifizierung durch den TÜV enthalten.
- (2) Änderungen des Energiepreises durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Abs. 1 maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- (3) Der Lieferant nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Energiepreisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der Lieferant Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- (4) Änderungen der Energiepreise werden erst nach brieflicher Mitteilung in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderung an den Kunden wirksam, die mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Änderung

erfolgen muss. Sofern der Kunde sich im Portal Online Service (OS-Portal) nach § 20 der AGB registriert hat bzw. einen Online-Tarif nach § 21 der AGB abgeschlossen hat und somit zur Registrierung verpflichtet ist, erfolgt die Mitteilung in Textform.

(5) Ändert der Lieferant die Energiepreise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant wird die Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 17 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vattenfall Europe Sales GmbH für die Strombelieferung von Gewerbekunden im Rahmen der Profi XL-Tarife und der Profi Plus Direkt-Tarife außerhalb der Grundversorgung“ (im Fall von Profi XL-Tarifen und Profi Plus Direkt-Tarifen) bzw. § 17 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vattenfall Europe Sales GmbH für die Strombelieferung von Gewerbekunden im Rahmen des Gewerbe XL-Tarif des außerhalb der Grundversorgung“ (im Fall des Gewerbe XL-Tarif des) bleibt unberührt.

(6) Abs. 2 bis 5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Erzeugung, Speicherung oder den Verbrauch von elektrischer Energie sowie die Netznutzung (Übertragung und Verteilung), den Messstellenbetrieb oder die Messung betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

Nur für Profi XL Naturstromtarife gilt Folgendes: Dieser Absatz 6 gilt auch, soweit die Mehrbelastungen die Kosten für die Produktzertifizierung durch den TÜV betreffen.

(7) Nur für die Profi XL-Tarife und die Profi Plus Direkt-Tarife gilt: Wenn für den vereinbarten Tarif ein Zeitraum als „Energiepreisgarantie“ vereinbart wurde, so beschränkt sich diese Garantie auf den Energiepreis im Sinne von Abs. 1. Für den Zeitraum der Energiepreisgarantie erfolgen ausschließlich Anpassungen der in § 1 Abs. 3 genannten zusätzlichen Komponenten sowie eine Änderung des Energiepreises im Fall von Abs. 6.

## § 3 EEG-Umlage

- (1) Mit der EEG-Umlage werden Strommengen gefördert, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden. Sie ist verbrauchsabhängig.
- (2) Die EEG-Umlage entspricht jeweils der Höhe nach der bundesweit einheitlichen EEG-Umlage, die die Übertragungsnetzbetreiber gem. § 3 der „Erneuerbare-Energien-Verordnung“ (EEV) für das betreffende Lieferjahr in Cent/kWh auf ihren Internetseiten ([netztransparenz.de](http://netztransparenz.de)) veröffentlichen. Sofern die Übertragungsnetzbetreiber die Umlage für die Letztverbraucher ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung der EEG-Umlage in diesem Stromliefervertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Unter dem Internetlink [netztransparenz.de](http://netztransparenz.de) sind derzeit weitere Informationen über die einzelnen Berechnungsgrundlagen und -schritte für die EEG-Umlage einsehbar.

## § 4 KWKG-Umlage

- (1) Die Umlage aus dem Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) ist verbrauchsabhängig.
- (2) Die KWKG-Umlage entspricht jeweils der Höhe nach der bundesweit einheitlichen KWKG-Umlage, die die Übertragungsnetzbetreiber gemäß §§ 26a und 26b KWKG für das betreffende Lieferjahr in Cent/kWh auf ihren Internetseiten ([netztransparenz.de](http://netztransparenz.de)) veröffentlichen. Sofern die Übertragungsnetzbetreiber die Umlage für die Letztverbraucher ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung der KWKG-Umlage zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Unter dem Internetlink [netztransparenz.de](http://netztransparenz.de) sind derzeit weitere Informationen über die einzelnen Berechnungsgrundlagen und -schritte für die KWKG-Umlage einsehbar.
- (3) Wenn und soweit der Lieferant für den Kunden wegen einer Privi-

legierung gem. §§ 27a, 27b oder 27c KWKG, soweit für den Kunden alle für die Privilegierung vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen, eine KWKG-Umlage in geringerer Höhe als dem jeweiligen Regelsatz schuldet, stellt der Lieferant dem Kunden die KWKG-Umlage nur in der anfallenden Höhe in Rechnung.

### § 5 § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage

(1) Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage ist verbrauchsabhängig.  
(2) Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage entspricht jeweils der Höhe nach der bundesweit einheitlichen § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, die die Übertragungsnetzbetreiber gem. § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) i. V. m. §§ 26, 28 und 30 KWKG (in der bis 31. Dezember 2016 geltenden Fassung) für das betreffende Lieferjahr in Cent/kWh auf ihren Internetseiten ([netztransparenz.de](http://netztransparenz.de)) veröffentlichen. Es wird dabei zwischen drei verschiedenen Letztverbrauchergruppen unterschieden: Die Letztverbrauchergruppe A umfasst Strommengen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Lieferstelle. Die Letztverbrauchergruppe B umfasst die Umlagehöhe für über 1.000.000 kWh hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge an einer Lieferstelle. Letztverbraucher, die Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder Schienenbahnen sind und deren Stromkosten für selbst verbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 HGB übersteigen, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende selbst verbrauchte Strombezüge eine reduzierte Umlage. Sie werden der Letztverbrauchergruppe C zugeordnet. Letztverbraucher, die die Begünstigungen der Letztverbrauchergruppe B oder C in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten Strom sowie im Fall der Letztverbrauchergruppe C das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz melden.  
(3) Sofern die Übertragungsnetzbetreiber die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung der § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage in diesem Stromliefervertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Unter dem Internetlink [netztransparenz.de](http://netztransparenz.de) sind derzeit weitere Informationen über die einzelnen Berechnungsgrundlagen und -schritte für die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage einsehbar.

### § 6 Offshore-Netzumlage

(1) Die Offshore-Netzumlage ist verbrauchsabhängig.  
(2) Die Offshore-Netzumlage entspricht jeweils der Höhe nach der bundesweit einheitlichen Offshore-Netzumlage, die die Übertragungsnetzbetreiber gem. § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 26, 28 und 30 KWKG (in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung) und § 17f Abs. 5 EnWG i. V. m. §§ 27 bis 28 und § 30 des KWKG (in der jeweils geltenden Fassung) für das betreffende Lieferjahr in Cent/kWh auf ihren Internetseiten ([netztransparenz.de](http://netztransparenz.de)) veröffentlichen. Sofern die Übertragungsnetzbetreiber die Offshore-Netzumlage ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Offshore-Netzumlage in diesem Stromliefervertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Unter dem Internetlink [netztransparenz.de](http://netztransparenz.de) sind derzeit weitere Informationen über die einzelnen Berechnungsgrundlagen und -schritte für die Offshore-Netzumlage einsehbar.  
(3) Wenn und soweit der Lieferant für den Kunden wegen einer Privilegierung gem. § 17f Abs. 5 EnWG i. V. m. §§ 27a, 27b oder 27c KWKG, soweit für den Kunden alle für die Privilegierung vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen, eine Offshore-Netzumlage in geringerer Höhe als dem jeweiligen Regelsatz schuldet, stellt der Lieferant dem Kunden die Offshore-Netzumlage nur in der anfallenden Höhe in Rechnung.

### § 7 Umlage für abschaltbare Lasten

(1) Die Umlage für abschaltbare Lasten ist verbrauchsabhängig.  
(2) Die Umlage für abschaltbare Lasten entspricht jeweils der Höhe nach der bundesweit einheitlichen Umlage für abschaltbare Lasten, welche die Übertragungsnetzbetreiber gem. § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten i. V. m. §§ 26, 28 und 30 KWKG (in der jeweils geltenden Fassung) für das betreffende Lieferjahr in Cent/kWh auf ihren Internetseiten veröffentlichen. Sofern die Übertragungsnetzbetreiber die Umlage für abschaltbare Lasten ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Umlage zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Unter dem Internetlink [netztransparenz.de](http://netztransparenz.de) sind derzeit weitere Informationen über die einzelnen Berechnungsgrundlagen und -schritte für die Umlage für abschaltbare Lasten einsehbar.

### § 8 Netzentgelte

(1) Das Netzentgelt entspricht dem für den betreffenden Lieferzeitraum veröffentlichten Netzentgelt des örtlichen Netzbetreibers, in dessen

Netzgebiet die Lieferstelle liegt, und wird vom Lieferanten entsprechend der Berechnungslogik des Netzbetreibers ermittelt. Die KWKG-Umlage und die § 19 Abs. 2 Strom-NEV-Umlage, die Offshore-Netzumlage und die Umlage für abschaltbare Lasten werden gesondert nach Maßgabe der vorstehenden Paragraphen bzw. nach § 14 berechnet. Das von dem Kunden zu zahlende Netzentgelt beinhaltet auch Konzessionsabgaben.

(2) Im Rahmen der monatlichen vorläufigen Rechnungslegung kann der Lieferant bis zur vollständigen Erfüllung aller Voraussetzungen des § 2 Abs. 7 Satz 1 Konzessionsabgabenverordnung zunächst die Konzessionsabgabe für Tarifkunden zugrunde legen. Bei Erfüllung aller Voraussetzungen erfolgt eine Erstattung zu viel gezahlter Konzessionsabgaben durch Aufrechnung im Rahmen der nachfolgenden Rechnungslegung für den gesamten Abrechnungszeitraum.

### § 9 Blindarbeitspreis

Der Blindarbeitspreis entspricht dem für den betreffenden Lieferzeitraum veröffentlichten Blindarbeitspreis des örtlichen Netzbetreibers, in dessen Netzgebiet die betreffende Lieferstelle liegt, und wird vom Lieferanten entsprechend der Berechnungslogik des Netzbetreibers und entsprechend den vom örtlichen Netzbetreiber gemessenen Werten ermittelt.

### § 10 Entgelt für den Messstellenbetrieb

(1) Das Entgelt für den Messstellenbetrieb entspricht dem für den betreffenden Lieferzeitraum veröffentlichten Entgelt für den Messstellenbetrieb des grundzuständigen Messstellenbetreibers, in dessen Zuständigkeitsbereich die Lieferstelle liegt, und wird vom Lieferanten anhand der im Lieferzeitraum an der Lieferstelle eingebauten Messeinrichtung entsprechend der Berechnungslogik des grundzuständigen Messstellenbetreibers ermittelt.  
(2) Sollte anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb beauftragt worden sein, ist das Entgelt für den Messstellenbetrieb nicht an den Lieferanten, sondern direkt an den Dritten zu zahlen.  
(3) Der Kunde verpflichtet sich, den Lieferanten unverzüglich darüber zu informieren, wenn anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb beauftragt wurde. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, hat er die für den Lieferanten dadurch entstehenden Kosten zu tragen (z. B. für die Stornierung einer falsch gelegten Rechnung).

### § 11 Stromsteuer

(1) Alle oben genannten Preisbestandteile sind Nettopreise, zu denen die Stromsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe dazugechnet wird.  
(2) Soweit und solange der Kunde von der Stromsteuer nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Stromsteuergesetz (StromStG) oder nach § 4 StromStG befreit ist und dies jeweils vor Lieferbeginn durch Vorlage einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 4 StromStG bzw. § 4 StromStG gegenüber dem Lieferanten nachweist, braucht der Kunde keine Stromsteuer zu zahlen. Ergeben sich beim Kunden Änderungen in Bezug auf die Stromsteuerbefreiung, ist er verpflichtet, den Lieferanten hierüber unverzüglich zu informieren. Dies gilt insbesondere, wenn seine Erlaubnis nach § 9 Abs. 4 StromStG oder § 4 StromStG aufgehoben, widerrufen oder in sonstiger Weise beendet wird. Sollte der Lieferant trotz der Vorlage der Stromsteuerbefreiung des Kunden als Stromsteuerschuldner in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Kunde, den Lieferanten von diesen Ansprüchen freizustellen.

### § 12 Umsatzsteuer

Auf den Gesamtbetrag (inkl. Stromsteuer) wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet.

### § 13 Änderungen der §§ 3 bis 7

(1) Werden die Gesetze und/oder Verordnungen, die den in den §§ 3 bis 7 genannten Umlagen zugrunde liegen, geändert oder aufgehoben, ist der Lieferant im Fall von daraus resultierenden Mehrbelastungen berechtigt und im Fall von Minderbelastungen verpflichtet, die jeweilige Klausel zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung so umzugestalten, dass sie diese Mehr- bzw. Minderbelastungen, die dem Lieferanten für die Belieferung der Lieferstelle des Kunden entstehen, abbildet.

Endet der Umlagemechanismus nach Außerkrafttreten der Verordnung zu abschaltbaren Lasten ersatzlos, entfällt auch für den Kunden die Zahlung dieser Umlage.

(2) Die Anpassung nach dem vorstehenden Abs. 1 wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Vertragsanpassung spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwer-

dens brieflich mitteilt. Hat der Kunde mit dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. über das OS-Portal nach § 20 der AGB) können die Änderungen auch auf diesem Wege mitgeteilt werden. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde der Änderung nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform widerspricht. Der Kunde hat darüber hinaus bei einer solchen Vertragsanpassung das Recht, den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen, ohne dass der Lieferant hierfür ein gesondertes Entgelt verlangen darf. Auf die Wirkung eines ausbleibenden Widerspruches und das Kündigungsrecht wird der Lieferant den Kunden in seiner Mitteilung über die Vertragsanpassung gesondert hinweisen.

Im Übrigen gilt die Regelung in § 23 Abs. 5 der AGB (im Fall von Profi XL-Tarifen und Profi Plus Direkt-Tarifen) bzw. § 22 Abs. 5 der AGB (im Falle des Gewerbe XL-Tarif) entsprechend.

(3) Anpassungen des Energiepreises nach § 2 Abs. 6 bleiben von dem vorstehenden Abs. 1 unberührt.

#### **§ 14 Belieferung von Kunden im Anwendungsbereich der §§ 63 bis 69 EEG sowie mit individuellen Netzentgelten**

(1) Soweit der Lieferant den Kunden beliefert hat, obwohl die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Nr. 3 der AGB nicht vorlagen und somit ein Kunde

- a) im Anwendungsbereich der §§ 63 bis 69 EEG und/oder
- b) mit individuellen Netzentgelten und/oder
- c) mit singulären Netzentgelten

beliefert wurde (z. B. im Zeitraum bis zum Wirksamwerden einer Kündigung nach § 2 Abs. 2 der AGB), wird der Lieferant dem Kunden die in den §§ 3, 4 und 6 im Einzelnen genannten Umlagen sowie die individuellen Netzentgelte nur in der Höhe in Rechnung stellen, wie sie beim Lieferanten Kosten verursachen.

(2) Der Lieferant weist den Kunden darauf hin, dass er die in den §§ 3, 4 und 6 im Einzelnen genannten Umlagen im Fall des Abs. 1 a) direkt an den jeweils zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlen hat.

#### **§ 15 Änderungen innerhalb eines Abrechnungszeitraumes**

Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Höhe einer oder mehrerer der in § 1 Abs. 3 genannten zusätzlichen Komponenten, so erfolgt eine zeitanteilige Berechnung der betreffenden zusätzlichen Komponente(n) innerhalb des Abrechnungszeitraumes.

# Informationen zum Datenschutz

Vattenfall Europe Sales GmbH (gültig ab 1. April 2021)

FOOO009589

## A) Informationen zum Datenverarbeiter

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

### Vattenfall Europe Sales GmbH

vertreten durch:  
Rainer Wittenberg  
Fabian Hagmann  
Überseering 12  
22297 Hamburg

E-Mail: [impresum@vattenfall.de](mailto:impresum@vattenfall.de)

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten:  
Vattenfall Europe Sales GmbH  
Datenschutzbeauftragte

E-Mail: [datenschutz@vattenfall.de](mailto:datenschutz@vattenfall.de)

## B) Verarbeitungsrahmen

### Datenkategorien

Verarbeitet werden Daten von Kunden, Interessenten und Lieferanten, sofern diese zur Erfüllung der unten genannten Zwecke erforderlich sind. Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten: Stammdaten (z. B. Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Vertragsdaten (z. B. Kundennummer, Zählernummer), Abrechnungsdaten, Verbräuche und Zahlungsinformationen sowie vergleichbare Daten. Auf Anforderung teilen wir Ihnen gerne mit, in welchem Verfahren möglicherweise Ihre Daten gespeichert sind und um welche Daten es sich handelt.

### Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

In der Regel können Sie die Seiten der Vattenfall Unternehmen besuchen, ohne dass wir personenbezogene Daten von Ihnen benötigen, solange Sie sich nicht registrieren oder auf sonstige Weise Daten übermitteln, z. B. über ein Kontaktformular.

Sofern Sie Angebote auf unseren Webseiten nutzen, die eine Registrierung voraussetzen, oder einen Vertrag mit uns schließen, verarbeiten wir personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu folgenden Zwecken:

#### a) zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (Art. 6 Abs.1 lit. b DS-GVO)

Die Erhebung der Daten und ihre Verarbeitung ist für die Anbahnung, Durchführung und Abrechnung des Vertrages erforderlich. Eine Nichtbereitstellung hat zur Folge, dass kein Vertrag geschlossen werden kann. Die Datenverarbeitung erfolgt dabei im Rahmen des Vertragsabschlusses und zur Durchführung des Vertrages. Erhoben werden unter anderem persönliche Angaben (wie Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Vertragsdaten (wie Vertragszeitraum, Zählernummer, Zählerwert), Zahlungsinformationen (wie Bankdaten, Abrechnungsdaten) und Informationen zur Lieferstelle. Ferner unterziehen wir Ihre Daten einer Plausibilitätsprüfung, um die Verbrauchsstelle korrekt als Haushalts- oder Gewerbeanlage einzustufen und abrechnen zu können. Bei Bedarf nutzen wir externe Quellen wie Melderegister oder externe Dienstleister, um fehlende Informationen zu ermitteln und sicherzustellen, dass unsere Nachrichten Sie auch nach Ihrem Umzug erreichen. Darüber hinaus verarbeiten wir im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung Daten über Ihr Zahlungsverhalten (Anzahl der Mahnungen, Liefersperrungen), die wir im Rahmen unseres internen

Abrechnungs-, Mahn- und Ratenplanverfahrens benötigen, um offene Forderungen von Ihnen einzufordern und ggf. Maßnahmen wie Anzahl und Frequenz der Mahnungen, eventuelle Erinnerungen per SMS, Liefersperrungen, Vertragsbeendigung, Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens oder Verkauf von Forderungen durchzuführen.

#### b) aufgrund einer Einwilligung (Art. 6 Abs.1 lit. a DS-GVO)

Für die werbliche Ansprache zu unseren Produkten und Services, sowie Angeboten und Leistungen unserer Partner nehmen wir vorbehaltlich des Postversandes und der persönlichen Ansprache nur über Kommunikationswege Kontakt zu Ihnen auf, zu welchen uns eine vorherige Einwilligung vorliegt. Wir nutzen Ihre Kontaktinformationen für folgende Zwecke:

- Allgemeine oder personalisierte Werbemaßnahmen und Vertragsangebote auf verschiedenen Kanälen (SMS, E-Mail, Telefon, Push)
- Newsletter
- Teilnahme an Gewinnspielen
- (Telefonische) Befragungen zu Ihrer Zufriedenheit mit unseren Produkten und zur Verbesserung unserer Services

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage der Einwilligung für folgende weitere Zwecke:

- Aufzeichnung von Telefongesprächen mit unserem Kundenservice als Nachweis zu Vertragsangelegenheiten, wie z. B. dem Abschluss von Verträgen
- Nutzung von SEPA-Lastschriftmandaten zur Vertragsabwicklung

**Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Für die Ausübung des Widerrufs können Sie uns eine Nachricht unter [werbewiderspruch@vattenfall.de](mailto:werbewiderspruch@vattenfall.de) senden.**

#### c) Datenverarbeitung aufgrund eines berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO)

Es ist unser Ziel, für unsere Kunden die optimale Beratung und Betreuung durch eine bedarfsgerechte Produktgestaltung und stete Weiterentwicklung unserer Services zu wirtschaftlich wettbewerbsfähigen Konditionen zu gewährleisten. Wir möchten Ihnen auf Ihre Bedürfnisse angepasste Angebote unterbreiten, die Qualität unserer Dienstleistungen und Produkte verbessern und unsere Vertriebspartner und sonstigen Dienstleister weiterentwickeln. Dazu nutzen wir Ihre Kunden-, Kontakt-, Verbrauchs-, Vertrags- und Zahlungsdaten. Die Datennutzung und ggf. die Weitergabe an Dienstleister erfolgt dabei in zulässiger Weise unter Abwägung der beiderseitigen berechtigten Interessen. Zur Wahrung Ihrer berechtigten Interessen verarbeiten wir Ihre Daten nur streng zweckgebunden und beschränken die Nutzung der Daten auf ein Mindestmaß.

Wir verarbeiten Ihre Daten zu folgenden Zwecken:

- Zusenden von Informationen zu unseren Energieprodukten und Leistungen von Kooperationspartnern und verbundenen Unternehmen

Um Ihnen Informationen über neue Produkte Vattenfalls oder interessante Mehrwert-Angebote unserer Kooperationspartner zur Verfügung stellen zu können, nutzen wir Ihre Kontaktdaten.

Die Verarbeitung Ihrer Daten ist dabei zur Wahrung der berechtigten Interessen Vattenfalls, nämlich der Förderung des Absatzes von Produkten, erforderlich.

- Kundenbindung durch Unterbreiten von personalisierten Angeboten bzw. Konditionen auf Basis Ihres Kundenprofils

Wir haben es uns zum Ziel gesetzt, unsere Kunden möglichst zielgerichtet und basierend auf Ihren persönlichen Bedürfnissen zu beraten, um eine langfristige Kundenbindung aufzubauen. Z. B. analysieren wir Ihre uns zur Verfügung gestellten Daten (u. a. Abrechnungs-, Zahlungs- oder Verbrauchsdaten) und gleichen Ihre Kundendaten mit unserer Kundendatenbank ab, um Doppelungen zu vermeiden. Wir nutzen Ihre Daten, um Ihnen Gutscheine unserer Partner zuzusenden, die Sie ggf. auf unserer Internetseite unter „My Highlights“ anfordern. Ferner werden für die bedarfsgerechte Produktgestaltung und Interessentenansprache allgemein verfügbare Daten von Marketingdienstleistern verwendet und verarbeitet. Dazu gehört die werbliche Ansprache. Diese Profilbildung entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Die Verarbeitung Ihrer Daten stützt sich auf unser berechtigtes Interesse an dem Absatz weiterer, maßgeschneiderter Produkte sowie an der Erhöhung der Kundenbindung.

- Webshop Vattenfall.tink.de

Sofern Sie bei einem Kauf in dem von der tink GmbH betriebenen Shop Ihre Vattenfall-Kundennummer angeben, um von uns einen Rabatt auf Ihren Einkauf zu erhalten, wird die eingegebene Kundennummer zur Gewährung und Abrechnung des Kundenvorteils (Einkaufsrabatt bei der tink GmbH) von der tink GmbH an die Vattenfall Europe Sales GmbH weitergegeben, wenn Sie dem gegenüber der tink GmbH zugestimmt haben.

Zu Analysezielen können uns als Kooperationspartner des Vattenfall Webshops (powered by tink) darüber hinaus Daten von der tink GmbH in Form von Auswertungen des Kaufverhaltens und der Kundenpräferenzen über die Nutzung des Webshops zur Verfügung gestellt werden, die die tink GmbH für eigene Zwecke erstellt. Dies umfasst z. B. die Zahl der Seitenaufrufe der Webshops insgesamt, die Reichweite einzelner Kampagnen sowie detaillierte Warenkörbe. Die Weitergabe an uns erfolgt ausschließlich nur dann, wenn Sie der Datenverarbeitung bei der tink GmbH zu diesem Zweck aktiv zugestimmt haben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit bei der tink GmbH widerrufen werden.

Die Verarbeitung Ihrer Daten stützt sich auf unser berechtigtes Interesse an der Erhöhung der Kundenbindung durch Weiterentwicklung des Warensortiments und Optimierung der Beschaffungsplanung.

- Verwenden von Ergebnissen zur Markt- und Meinungsforschung sowie Auswertung von Beschwerden zur Verbesserung unserer Leistungen und Services sowie zur Qualitätskontrolle

Wir verwenden Ihre Daten, damit Markt- und Meinungsforschungsinstitute in unserem Auftrag Befragungen zur Qualität und Akzeptanz unserer Produkte und Dienstleistungen durchführen können. Darüber hinaus analysieren wir Inhalte und Häufigkeit uns gegenüber vorgebrachter Beschwerden, um daraus Hinweise zur Verbesserung unserer Leistungen zu gewinnen. Die Vattenfall Europe Sales GmbH hat ein berechtigtes Interesse daran, durch Auswertung Ihrer Zufriedenheit oder Kritik an unseren Angeboten diese zu verbessern und weiterzuentwickeln, um durch Steigerung der Kundenzufriedenheit den Absatz ihrer Produkte zu fördern.

**Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke jederzeit unter [werbewiderspruch@vattenfall.de](mailto:werbewiderspruch@vattenfall.de) für die Zukunft widersprechen.**

Ihren Werbewiderspruch bewahren wir nach Ausgleich der Schlussrechnung auf, um Ihrem Wunsch nach Werbefreiheit bestmöglich gerecht zu werden.

- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes
- Verringerung des wirtschaftlichen Risikos während der Vertragsanbahnung und Vertragslaufzeit

Vor Vertragsabschluss erheben wir über Auskunfteien Daten zu Ihrer Bonität. Dabei erhalten wir die Einschätzung eines möglichen Zahlungsausfalles auf Basis von Score Werten, die von

Auskunfteien ermittelt werden. Eine solche Bonitätsprüfung dient unserem berechtigten Interesse, bereits vor Vertragsschluss bestehende Risiken zu minimieren. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft zu Merkmalen Ihrer Bonität dürfen wir ein Vertragsverhältnis mit Ihnen ablehnen, um das Risiko von Zahlungsausfällen für die Vattenfall Europe Sales GmbH zu reduzieren. Zum Zwecke der Bonitätsprüfung nutzen wir die Dienste der folgenden Unternehmen:

CRIF Bürgel GmbH	Schufa Holding AG	Verband der Vereine Creditreform e. V.
Friesenweg 4 22763 Hamburg <a href="https://www.crifbuergel.de/de/datenschutz">https://www.crifbuergel.de/de/datenschutz</a>	Kormoranweg 5 65201 Wiesbaden <a href="https://www.schufa.de/datenschutz">https://www.schufa.de/datenschutz</a>	Hellersbergstraße 12 41460 Neuss <a href="https://www.creditreform.de/datenschutz">https://www.creditreform.de/datenschutz</a>

Informationen zu den über Sie gespeicherten Daten erhalten Sie direkt von den genannten Unternehmen.

Sofern Sie uns Ihre IBAN mitgeteilt haben oder während der Vertragslaufzeit Ihre IBAN ändern, verifizieren wir auf Grundlage eines berechtigten Interesses die IBAN mit Hilfe interner Prüfprozesse, um Betrugsversuche auszuschließen, das wirtschaftliche Risiko zu begrenzen und sicherzustellen, dass unsere Prozesse störungsfrei ablaufen.

- Ermittlung von Vertragspartnern im Rahmen der Ersatz- und Grundversorgung

Um unserer gesetzlichen Verpflichtung im Rahmen der Grundversorgung nachkommen zu können (z. B. Leerstand, Lieferanteninsolvenz), bekommen wir personenbezogene Daten vom Verteilnetzbetreiber direkt oder erheben diese durch Ermittlung beim Eigentümer der Anlage oder der durch diesen beauftragten Hausverwaltung. Die Verarbeitung erfolgt dabei auf Grundlage eines berechtigten Interesses der Vattenfall Europe Sales GmbH an der Erfüllung der Pflichten aus der Grundversorgung.

Ein überwiegendes Interesse des Mieters, seinen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag nicht nachkommen zu müssen, besteht regelmäßig nicht. Wir verarbeiten die erhobenen Daten streng zweckgebunden für die Sicherstellung der Grundversorgung in der entsprechenden Anlage. Nach Ablauf der Frist für Anmeldungen durch Dritte werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, sofern ein Stromliefervertrag außerhalb der Grundversorgung mit einem anderen Lieferanten geschlossen worden ist. Anderenfalls werden die Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses mit der Vattenfall Europe Sales GmbH genutzt.

- d) Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO)

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Energiewirtschaftsgesetz, Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch, E-Rechnungsverordnung, Abgabenordnung), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen.

#### **Weitergabe der Daten**

Wir behandeln Ihre Daten vertraulich. Innerhalb der Vattenfall Europe Sales GmbH erhalten nur die Abteilungen und Mitarbeiter Zugriff auf Ihre Daten, die dies zur Erfüllung der oben genannten Zwecke benötigen. Die Vattenfall Europe Sales GmbH ist Teil eines Konzerns und wirkt arbeitsteilig mit anderen Konzerngesellschaften zusammen. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an andere Konzerngesellschaften erfolgt nur dann, wenn hierfür eine Rechtsgrundlage besteht. Darüber hinaus erfolgt eine Weitergabe der Daten aufgrund rechtlicher Verpflichtungen an öffentliche Stellen bei Vorliegen vorrangiger Rechtsvorschriften.

Für die Vertragsumsetzung werden Ihre Daten auf Grundlage der Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes an Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und -dienstleister sowie Lieferanten weitergegeben.

Ferner werden teilweise interne und externe Auftragsverarbeiter (beispielsweise Callcenter, IT-Dienstleister, Vertriebs-, Abrechnungs- und Adressdienstleister) unter Einhaltung der Anforderungen des Art. 28 DS-GVO zur Erfüllung der oben genannten Zwecke mit der Verarbeitung der Daten beauftragt.

Sollten Sie offene Rechnungen/Raten trotz wiederholter Mahnung



nicht begleichen, können wir die für die Durchführung eines Inkassos erforderlichen Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Firmierung und gegebenenfalls Vertrags- und Forderungsdaten) an einen Inkassodienstleister zum Zwecke des Forderungseinzugs und Inkassobearbeitung übermitteln.

Sofern diese Mahnprozesse erfolglos bleiben, können wir die offenen Forderungen auch an Inkassounternehmen veräußern. Dabei werden auch Ihre personenbezogenen Daten an die Inkassounternehmen übermittelt. Diese machen dann die Forderungen im eigenen Namen Ihnen gegenüber geltend.

Die von uns eingesetzten Dienstleister im Bereich Logistik und Druckdienstleistung nutzen in Einzelfällen zur Sicherstellung ihres technischen Supports ihrerseits Unterauftragnehmer, die teilweise in Ländern außerhalb der EU tätig sind, für die kein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission vorliegt. Teilprozesse der Verarbeitung von Lieferantendaten (Stammdaten, Kontaktdaten und Bankdaten) erfolgen unter Mitwirkung von Dienstleistern in den USA und Indien. Hierbei können vereinzelte Zugriffe auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden. Daher wird die Einhaltung des datenschutzrechtlichen Schutzniveaus der DS-GVO durch den Abschluss von zusätzlichen EU-Standardvertragsklauseln abgesichert. Nähere Informationen zu den Verträgen erhalten Sie unter [datenschutz@vattenfall.de](mailto:datenschutz@vattenfall.de). Eine weitere Übermittlung von Kunden- oder Interessendaten in Drittländer (außerhalb EU/EWR) ist nicht geplant.

### **Speicherdauer von personenbezogenen Daten**

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten und die oben genannten Verarbeitungszwecke erforderlich ist. Der Gesetzgeber hat vielfältige Aufbewahrungspflichten und -fristen erlassen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Insofern eine solche Speicherung verpflichtend notwendig ist, werden Ihre Daten über die vertraglichen Notwendigkeiten hinaus auch nur streng zweckgebunden verwendet und sind für die Kundenansprache nicht mehr zugänglich. Nach Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten routinemäßig vollständig gelöscht. Sofern Daten hiervon nicht berührt sind, werden sie gelöscht, wenn die genannten Zwecke wegfallen.

### **Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten**

Wir erfragen und verarbeiten von Ihnen nur personenbezogene Daten, die wir zur Bearbeitung und Erfüllung der oben genannten Zwecke und Pflichten unbedingt brauchen (Vertragsabwicklung, Service Angebote, Registrierung für unsere Newsletter). Ohne diese Daten können keine Dienstleistungen angeboten werden.

### **Automatisierte Entscheidungsfindung**

Zur Begründung und Durchführung der beschriebenen Verarbeitungsprozesse arbeiten wir mit Wirtschaftsauskunfteien und Marketingdienstleistern zusammen. Dazu gehört die werbliche Ansprache. Diese Profilbildung entfaltet keine rechtliche Wirkung.

## **C) Information über Betroffenenrechte**

Wenn Sie Fragen hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten haben, können Sie sich direkt an unsere Datenschutzbeauftragte wenden, die mit ihrem Team auch im Falle von Auskunftersuchen, Anträgen oder Beschwerden zur Verfügung steht. Alle Anfragen zu den über Sie gespeicherten Daten gemäß Art. 15 DS-GVO richten Sie an:

Vattenfall Europe Sales GmbH  
Datenschutzbeauftragte  
Überseering 12  
22297 Hamburg

E-Mail: [datenschutz@vattenfall.de](mailto:datenschutz@vattenfall.de)

Die Datenschutzbeauftragte ist auch Ihre Ansprechpartnerin für die Wahrnehmung Ihrer Rechte auf Berichtigung im Fall von Fehlern bei der Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 16 DS-GVO), Löschung Ihrer Daten beispielsweise bei Wegfall des Zweckes oder bei Widerruf einer erteilten Einwilligung (Art. 17 und 18 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung beispielsweise aufgrund des Bestreitens der Richtigkeit personenbezogener Daten oder für die Wahrung möglicher bestehender Ansprüche (Art. 18 DS-GVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung aufgrund von berechtigtem Interesse (Art. 21 DS-GVO) und

Datenportabilität über die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten in einem maschinenlesbaren Format (Art. 20 DS-GVO).

### **Widerruf der Einwilligung**

Wenn Ihre Datenverarbeitung auf der Rechtsgrundlage der Einwilligung beruht, haben Sie das Recht diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft zu widerrufen.

**Sie können Ihren Widerruf über folgende E-Mail-Adresse ausüben: [werbewiderspruch@vattenfall.de](mailto:werbewiderspruch@vattenfall.de)**

### **Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO:**

Erfolgt die Datenverarbeitung auf Basis von Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit f DS-GVO, haben Sie aufgrund von Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Im Falle eines Widerspruchs verarbeiten wir Ihre Daten nicht mehr zu diesen Zwecken, es sei denn wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

**Ihren Widerspruch senden Sie bitte an: [werbewiderspruch@vattenfall.de](mailto:werbewiderspruch@vattenfall.de)**

### **Beschwerderecht**

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO). Die für die Vattenfall Europe Sales GmbH zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde erreichen Sie unter:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz  
und Informationsfreiheit  
Ludwig- Erhard- Straße 22  
20459 Hamburg

Vattenfall Europe Sales GmbH